

Einfache Anfrage Locher-St.Gallen vom 27. Mai 2016

Selektionskriterien bei der Wahl des Verwaltungsrates der Spitalverbunde durch die Regierung?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 6. Juni 2016

Walter Locher-St.Gallen erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 27. Mai nach den Selektionskriterien bei der Wahl des Verwaltungsrates der Spitalverbunde.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung hat mit Beschluss vom 23. Juni 2015 Weisungen und den Zeitplan für die Erneuerungswahlen in ihrem Zuständigkeitsbereich beschlossen. Diese Weisungen gelten für sämtliche Organisationen mit kantonaler Beteiligung, bei denen die Regierung Wahlen in strategische Leitungsorgane vornimmt – u.a. auch für den Verwaltungsrat der Spitalverbunde. Art. 5 der Weisungen sieht vor, dass entsprechend den Grundsätzen der Public Corporate Governance (PCG) für jeden durch die Regierung zu besetzenden Sitz in einem strategischen Leitungsorgan ein Anforderungsprofil zu erstellen ist. Die Anforderungsprofile für sämtliche Leitungsorgane von Organisationen mit kantonaler Beteiligung werden jeweils von einem Wahlausschuss bestehend aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departementes sowie der Vorsteherin oder dem Vorsteher des stellvertretenden Departementes verabschiedet. Dementsprechend wurden die Anforderungsprofile für den Verwaltungsrat der Spitalverbunde als Ganzes, für die Präsidentin bzw. den Präsidenten und für die einzelnen Mitglieder am 28. August 2015 vom zuständigen Wahlausschuss – bestehend aus der Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes und dem Vorsteher des Bildungsdepartementes – verabschiedet. Sie basieren auf den in der Botschaft «Public Corporate Governance: Umsetzung» vom 21. Oktober 2014 (22.14.07) gemachten Vorgaben zur fachlichen Zusammensetzung des Verwaltungsrates. Konkret soll im Verwaltungsrat medizinische, pflegerische, unternehmerische, juristische und gesundheitsökonomische Fachkompetenz vertreten sein. Zu achten ist weiter auf eine angemessene Vertretung der Frauen und auf eine angemessene regionale Vertretung. Dem Verwaltungsrat wurden die Anforderungsprofile vorgängig zur Anhörung unterbreitet.

Ausgehend von diesen Anforderungsprofilen wurde für den Verwaltungsrat der Spitalverbunde – wie bei allen anderen Organisationen mit kantonaler Beteiligung – evaluiert, ob die heute Einsitznehmenden Mitglieder weiterhin für die Ausübung des Amtes geeignet sind oder ob eine Neubesetzung erfolgen sollte und welche Mitglieder für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung stehen.

Der Wahlausschuss kam Ende Oktober 2015 überein, für den Sitz der Verwaltungsratspräsidentin bzw. den Verwaltungsratspräsidenten der Spitalverbunde ein Ausschreibungsverfahren gemäss den Weisungen der Regierung durchzuführen. Der vorgesehene Sitz des Kantonsvertreters soll im Berufungsverfahren durch Peter Altherr, Leiter des Amtes für Gesundheitsversorgung, besetzt werden. Die sieben sich wieder zur Verfügung stellenden Verwaltungsratsmitglieder sollen gemäss Wahlausschuss wiedergewählt werden. Die entsprechende Wahlliste für den Verwaltungsrat der Spitalverbunde wurde von der Regierung am 10. November 2015 genehmigt. Am 10. Mai 2016 wählte die Regierung für die Amtsdauer 2016/2020 die Präsidentin sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates der Spitalverbunde.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Ausser Dr. med. Hugo Gmür waren alle Mitglieder des Verwaltungsrates der Spitalverbunde bereit, sich für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung zu stellen. Folglich gab es nur eine Vakanz. Nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes über die Spitalverbunde (sGS 320.2; abgekürzt GSV) muss neu eine Vertretung des Gesundheitsdepartementes im Verwaltungsrat Einsitz nehmen. Aus Sicht der Regierung gab es keinen Grund, ein bewährtes Mitglied des Verwaltungsrates nicht mehr zu wählen. Bei einer nächsten Vakanz soll der frei werdende Sitz nach Möglichkeit wieder mit einer Vertretung aus der Ärzteschaft besetzt werden.
- 2./3. Der Verwaltungsrat ist aufgrund der mehrjährigen Tätigkeit seiner Mitglieder und deren breiten Spitalerfahrung in der Lage, seine Aufgaben kompetent und verantwortungsvoll wahrzunehmen. Die Mitglieder bringen für verschiedene Kernthemen der Spitalverbunde sehr gute Kompetenzen mit. Die Zusammensetzung hat sich in den letzten zehn Jahren bewährt. Der Verwaltungsrat zieht – je nach Geschäft – für die Beratung weitere Personen bei. Die Vorsitzenden der Geschäftsleitungen der Spitalverbunde nehmen ebenfalls an den Verwaltungsratssitzungen teil. Zwei der CEO der Spitalverbunde sind ausgebildete Ärzte. Die CEO können sich von weiteren Fachpersonen (d.h. auch von Ärztinnen oder Ärzten) begleiten lassen. Ausserdem besteht nach Art. 27 Abs. 1 des Statuts der Spitalverbunde des Kantons St.Gallen (sGS 320.30; abgekürzt SSV) die Möglichkeit, einen ärztlichen Beirat einzusetzen. Diese Massnahmen ermöglichen jederzeit einen gezielten und zeitgerechten Einbezug von medizinischem Wissen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates waren bereit, sich für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung zu stellen. Die Regierung hat aufgrund der bisherigen erfolgreichen Tätigkeit des gut funktionierenden Verwaltungsrates dessen Zusammensetzung als geeignet und richtig betrachtet.

4. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Spitalverbunde bestimmt die Regierung auf Antrag des Wahlausschusses. Die Wahl durch die Regierung erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat. Die Wahlen werden – wie beschrieben – vom Wahlausschuss vorbereitet. Konkret hat der Wahlausschuss insbesondere ein Anforderungsprofil zu erarbeiten, die Wahlliste zu erstellen und von der Regierung genehmigen zu lassen, die nötigen Ausschreibungen vorzunehmen und daran anschliessend die Bewerbungsgespräche zu führen sowie die nötigen Referenzauskünfte einzuholen. Schliesslich hat der Wahlausschuss der Regierung gleichzeitig mit dem Wahlantrag schriftlich Bericht über das Wahlverfahren zu erstatten. Dieses Verfahren gilt für sämtliche Organisationen mit kantonaler Beteiligung, bei denen die Regierung Wahlen in strategische Leitungsorgane vornimmt. Der Wahlprozess für den Verwaltungsrat der Spitalverbunde erfolgte gemäss diesem Vorgehen. Der Wahlausschuss bestand aus der Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes und des Vorstehers des Bildungsdepartementes. Der Wahlausschuss hörte den Verwaltungsrat zum Anforderungsprofil an und tätigte Abklärungen über den weiteren Verbleib im Verwaltungsrat.
5. Der Verwaltungsrat der Spitalverbunde hat im Frühling 2013 eine Beurteilung seiner Tätigkeiten im Rahmen einer begleiteten Evaluation vorgenommen. Mit der Durchführung wurde Prof. Dr. Martin Hilb, Ordinarius für Betriebswirtschaft und Leitender Direktor des Instituts für Führung und Personalmanagement des IFPM Center for Corporate Governance der Universität St.Gallen, beauftragt. Es handelte sich dabei um eine Selbst- und eine Fremdevaluation des Verwaltungsrates Erkenntnisse daraus sind in die weitere Arbeit eingeflossen.
6. Wie bei allen anderen Organisationen mit kantonaler Beteiligung wurde auch bei den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Spitalverbunde evaluiert, ob die heute Einsitz nehmenden

Mitglieder weiterhin für die Ausübung des Amtes geeignet sind oder ob eine Neubesetzung erfolgen sollte und welche Mitglieder für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung stehen. Die sieben sich wieder zur Verfügung stellenden Verwaltungsratsmitglieder wurden von der Regierung – gemäss Antrag des Wahlausschusses – als geeignet eingestuft und im Mai 2016 wiedergewählt. Eine Nichtwiederwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates bedingt eine begründete Verfügung. Aufgrund der durch den Verwaltungsrat geleisteten guten Arbeit wäre eine Nichtwiederwahl nicht zu begründen gewesen. Nach Art. 59bis Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege in der Fassung des VII. Nachtrags (nGS 2016-053) sind lediglich Wahlen und Ernennungen mit vorwiegend politischem Charakter einer gerichtlichen Überprüfung entzogen. Art. 5 Abs. 2 Bst. b GSV sieht eine Wahl nach fachlichen Kriterien vor, weshalb keine Wahl mit vorwiegend politischem Charakter vorlag und daher eine gerichtliche Überprüfung möglich gewesen wäre.

7. Strategische Fragestellungen mit medizinischem Bezug werden in engem Kontakt mit den CEO beurteilt. Zwei der vier CEO der Spitalverbunde sind ausgebildete Ärzte. Dabei fliesst auch die Sichtweise der Geschäftsleitungen der Spitalverbunde ein, in denen mehrere Ärzte vertreten sind. Der Verwaltungsrat hat nach Art. 27 Abs. 1 SSV ausserdem jederzeit die Möglichkeit, einen medizinischen Beirat einzusetzen und diesem spezifische Fragestellungen zu unterbreiten.